

Lärmschutz im Kleingarten



Der Sommer ist im vollen Gange und die meisten Gartenfreunde arbeiten und werkeln solange es die Witterung und das Licht zulassen. Dass es dabei nicht immer geräuschlos zugeht, versteht sich von selbst.

Hier gilt, ähnlich wie in der StVO: Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme! Ansonsten ist Kommunikation das Zauberwort und zwar nicht über- sondern miteinander und das in einem ordentlichen und sachlichen Ton.

Für alle, die es vielleicht noch einmal genau wissen möchten, sind hier die Grundlagen des Lärmschutzes in unserer Gartenanlage:

Als erstes schaut der findige Kleingärtner auf unsere Homepage (www.kgv-weinau.de) und sucht unsere **Satzung**. Nun, darin findet sich keine Regelung hierzu.

Wenn nicht in der Satzung, dann also in der **Rahmenkleingartenordnung**? (Hinweis: auch diese ist auf unserer Homepage abrufbar.)

Und dort findet er unter **7. Sonstige Bestimmungen...**

7.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass keine andere Person und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein unter Beachtung der örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnungen).

Also hilft nur noch ein Blick in die **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau**

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen **nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr** durchgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- Der Betrieb von Rasenmähern
- Das Häckseln von Gartenabfällen
- Der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- Das Hämmern
- Das Sägen
- Das Bohren
- Das Holzspalten
- Das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

- 2) Abweichend von den in Abs. 1 festgelegten Zeiträumen ist **der Betrieb von (besonders lauten Geräten mit Verbrennungsmotor bzw. > 88 dB(A)) Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 17:00 Uhr** erlaubt.

Viele Grüße Euer Vorstand